



Merkblatt

zur Förderung von Lernortkooperationen und Ausbildungsverbänden nach der Verwaltungsvereinbarung gem. § 54 PfIBG

1. Was kann gefördert werden

Gefördert wird

- Einrichtung oder Unterstützung einer zentralen oder mehrerer dezentralen Koordinierungsstellen von Landkreisen und kreisfreien Städten oder Kombinationen von diesen zur landesweiten Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern zur Durchführung der Ausbildung nach dem PfIBG
- Der Zusammenschluss zur Durchführung der Ausbildung zu einem Ausbildungsverbund oder der Ausbau eines solchen bestehend aus mindestens zwei Pflegeschulen und zwei Trägern der praktischen Ausbildung
- Der Anschluss von Hochschulen an Ausbildungsverbände oder wenn die Hochschule Ausbildungsverbände ausbaut.

2. Wer kann gefördert werden

- Landkreise, kreisfreie Städte und Kooperationen von mehreren Landkreisen oder kreisfreien Städten
- Träger der praktischen Ausbildung (nicht Träger, die als Einsatzort für bestimmte Gebiete fungieren, aber nicht ausbilden)
- Pflegeschulen
- Hochschulen

Bei Trägeridentität von Einrichtungen (beispielsweise einer Pflegeschule mit einem Krankenhaus) kann bei Vorliegen der jeweiligen Fördervoraussetzungen jede Einrichtung einen eigenen Antrag stellen.

Eine Förderung der Pflegeschulen, Hochschulen, und Koordinierungsstellen setzt nicht zwingend voraus, dass tatsächlich Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner aktuell ausgebildet werden. Die Träger der praktischen Ausbildung, Pflegeschulen und Hochschulen können eine Förderung jedoch nur erhalten, wenn sie konkret planen, nach der generalistischen Pflegeberufausbildung auszubilden. Hochschulen können eine Förderung nur beantragen, wenn sie tatsächlich konkret planen, einen Studiengang nach dem PfIBG anzubieten.



3. **Wie lange wird gefördert**

Der Förderzeitraum endet mit Ablauf des 31.12.2021.

Der Antrag kann für den gesamten Förderzeitraum gestellt werden.

4. **Wie hoch ist die Förderung**

Die Höhe der Förderung beträgt für:

- Koordinierungsstellen bis zu 12.540 € pro Landkreis bzw. kreisfreie Stadt
- Träger der praktischen Ausbildung jeweils bis zu 464 € für einen Zusammenschluss
- Pflegeschulen jeweils bis zu 4.290 € für einen Zusammenschluss
- Hochschulen jeweils bis zu 4.290 € für einen Zusammenschluss

Die Höhe der Förderung gilt auch dann, wenn sich mehrere Akteure zusammenschließen. Jeder Antragsteller kann nur die Höhe der Förderung erhalten, die seiner obigen Einordnung (z.B. Pflegeschule: bis zu 4.290 €) entspricht.

Jeder Antragsteller kann nur einmal eine Förderung erhalten – unabhängig davon, an wie vielen Ausbildungsverbänden er sich beteiligt.

Für den Fall, dass sich Akteure zusammenschließen und ein Akteur koordinierende Aufgaben für andere Akteure übernimmt, kann dieser koordinierende Akteur ein Vielfaches des Förderbetrages erhalten (Bsp: Landkreis A übernimmt die Koordination für die kreisfreie Stadt B: Landkreis A erhält den zweifachen Förderbetrag). Diejenigen Akteure, die Aufgaben abgeben, erhalten keine Förderung.

Zur Vermeidung von Quersubventionen anderer, insbesondere unternehmerischer Tätigkeiten im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV, besteht eine Verpflichtung, die Kosten und Finanzierung für die hier beantragte Förderung von allen anderen Tätigkeiten gesondert auszuweisen (z.B. getrennte Buchführung).



5. **Welche Fördermöglichkeiten gibt es und was sind die Voraussetzungen**

<p><u>Förderbereich 1</u></p> <p>Koordinierungsstellen</p>	<p>Einrichtung oder Unterstützung einer zentralen oder mehrerer dezentralen Koordinierungsstellen oder einer Kombination von diesen zur landesweiten Unterstützung der Einrichtungen, Pflegeschulen sowie der Hochschulen bei der Suche nach geeigneten Kooperationspartnern zur Durchführung der Ausbildung</p> <p>Zuwendungsempfänger: Ausschließlich Landkreise und kreisfreie Städte und Kooperationen von mehreren Landkreisen und kreisfreien Städten (z.B. in Form der Gesundheitsregion Plus)</p> <p>Konkretisiert gefördert wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> -die Einrichtung und Unterstützung der Koordinierungsstellen -Unterstützung bei der Initiierung und Umsetzung von Kooperationsverträgen zwischen Pflegeschulen, Trägern der praktischen Ausbildung und ggf. Hochschulen -das Hinwirken auf das Einbeziehen von Bereichen, die strukturell bedingt begrenzte Kapazitäten für Praxiseinsätze haben -wer einen Beitrag dazu leistet, nachhaltige Strukturen zu implementieren
<p><u>Förderbereich 2</u></p> <p>Träger der praktischen Ausbildung</p>	<p>Förderung der Träger der praktischen Ausbildung beim Zusammenschluss oder Ausbaus eines Ausbildungsverbundes, bestehend aus mindestens zwei Pflegeschulen und mindestens zwei Trägern der praktischen Ausbildung, um eine höhere Qualität der Ausbildung bei deutlich verringertem organisatorischen Aufwand zu erreichen</p> <p>Zuwendungsempfänger: Ausschließlich Träger der praktischen Ausbildung</p> <p>Konkretisiert: Gefördert werden Träger der praktischen Ausbildung, die einen Zusammenschluss bilden oder ausbauen. Dieser besteht im Sinne der generalistischen Ausbildung aus mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2 Pflegeschulen 2 Trägern der praktischen Ausbildung



<p><u>Förderbereich 3</u> Pflegeschulen</p>	<p>Pflegeschulen bei der Etablierung der Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen hinsichtlich der zugewiesenen Aufgaben der Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung (§ 10 PflBG)</p> <p>Zuwendungsempfänger: Ausschließlich Pflegeschulen</p> <p>Konkretisiert: Pflegeschulen, die einen Ausbildungsverbund angehören, anschließen oder einen bestehenden Ausbildungsverbund ausbauen. Ein Ausbildungsverbund besteht aus mindestens: 2 Pflegeschulen 2 Trägern der praktischen Ausbildung</p>
<p><u>Förderbereich 4</u> Hochschulen</p>	<p>Unterstützung der Hochschulen beim Aufbau von Zusammenschlüssen mit Einrichtungen zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung</p> <p>Zuwendungsempfänger: Ausschließlich Hochschulen</p> <p>Konkretisiert: Hochschulen, die sich einem Ausbildungsverbund anschließen, diesem angehören oder einem bestehenden Ausbildungsverbund ausbauen. Ein Ausbildungsverbund besteht aus mindestens: 2 Pflegeschulen 2 Trägern der praktischen Ausbildung</p>

6. Übernahme koordinierender Tätigkeiten

Nach 1.2.5 der Förderrichtlinie können koordinierende Akteure ein Vielfaches der Förderbeträge erhalten. Hier gilt es zu unterscheiden:

Bei Landkreisen, kreisfreien Städten oder Kooperationen von Landkreisen oder kreisfreien Städten (Förderbereich 1) bedeutet die Übernahme der koordinierenden Aufgaben, dass der Koordinierungsprozess im Wesentlichen als neutrale Stelle (an)moderiert wird (d.h. z.B. sicherzustellen, dass alle Träger, Pflegeschulen und Hochschulen, die ausbilden möchten, genügend Koordinationspartner haben und diese bei der Vernetzung über die Versorgungsbereiche und Trägerstrukturen hinweg aktiv zu unterstützen).

Bei Trägern oder Schulen (Förderbereiche 2 und 3) bedeutet die Übernahme koordinierender Aufgaben, dass ihnen der Ausbildungsplan (welcher Schüler zu welchem Zeitpunkt wo eingesetzt wird) obliegt. Empfohlen wird, dass die Pflegeschulen hierzu übergreifend zusammenarbeiten und diesen koordinierenden Organisationsaufwand übernehmen.

Beispiel Förderbereich 1: Gesundheitsregion Plus richtet eine Koordinierungsstelle für die kreisfreie Stadt A, die kreisfreie Stadt B, den Landkreis C und den Landkreis D ein. Die



Gesundheitsregion übernimmt koordinierende Aufgaben für alle Beteiligten (z.B. Durchführung von Networking-Veranstaltungen, regionale Erhebung zu Ausbildungsbedarf und –kapazitäten, Controlling über die Ausschöpfung aller Ressourcen im Rahmen einer gemeinsamen Phasenplanung, Moderation der Zusammenarbeit verschiedener Pflegeschulen). Die Gesundheitsregion Plus erhält bei Erfüllen der Fördervoraussetzungen das Vierfache des Förderbetrags (bis zu 4x12.540 €). Die kreisfreien Städte A und B sowie die Landkreise C und D erhalten keine eigene Förderung.

Beispiel Förderbereich 2: Träger A hat sich mit Träger B, Pflegeschule C und Pflegeschule D zu einem Ausbildungsverbund zusammengeschlossen. Bei Träger A wird eine Gemeinsame Stelle für den Ausbildungsverbund geschaffen, der die koordinierenden Aufgaben übernehmen soll. Träger A erhält bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen das doppelte des Förderbetrages (bis zu 2x 464 €). Träger B erhält keine eigene Förderung.

Beispiel Förderbereich 3: Träger A plant, sich mit Träger B, Pflegeschule C und Pflegeschule D zu einem Ausbildungsverbund zusammenzuschließen. Pflegeschule C übernimmt auch für Pflegeschule D koordinierende Aufgaben mit den Trägern A und B. Pflegeschule C erhält bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen das doppelte des Förderbetrages (bis zu 2x 4.290 €). Pflegeschule D erhält keine eigene Förderung.

Bei Einrichtung einer Gemeinsamen Stelle ist es selbstverständlich auch möglich, dass alle förderrechtlich Beteiligten ihre Förderung der Gemeinsamen Stelle zur Verfügung stellen.

Des Weiteren bleibt es den förderfähigen Akteuren überlassen, ob die Förderungen „zusammengelegt“ werden sollen oder ob jeder seine eigene Förderung erhält und eigene förderfähige Maßnahmen ergreift.

7. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Da die Förderung für Kooperationen in der neuen Pflegeberufausbildung keinen Aufschub duldet, gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit der Antragstellung allgemein als erteilt. Dies bedeutet, dass Sie ab Antragstellung grundsätzlich mit der Maßnahme beginnen dürfen. Der Beginn der Maßnahme schließt also eine Förderung nicht zwingend aus. Beachten Sie aber bitte:

Der Beginn der Maßnahme geschieht auf Ihr eigenes finanzielles Risiko!

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn stellt keine Zusicherung einer Zuwendung i.S.d. Art. 38 BayVwVfG dar, bedeutet also nicht, dass Sie tatsächlich Fördermittel erhalten werden.



Hinweis:

Für bereits bestehende Ausbildungsverbände gilt, dass hier der Fokus im Ausbau liegt (Punkt 1.1 S. 3 der Förderrichtlinie). Dies bedeutet, dass bestehende Strukturen ebenfalls gefördert werden können, sobald ein weiterer **Ausbau** erfolgt. Der Ausbau von Ausbildungsverbänden kann sowohl in der Aufnahme neuer Partner als auch in der Implementierung und Festigung von Strukturen des Ausbildungsverbundes liegen. Ausgaben sind jedoch erst ab Antragstellung (und damit ab dem vorzeitigen Maßnahmebeginn) zuwendungsfähig.

8. Beginn der Maßnahme

Der jeweilige Beginn einer Maßnahme ist nicht fest definiert, sondern hängt vom Einzelfall ab. Er kann beispielsweise im Abschluss des Vertrags für den Ausbildungsverbund liegen oder auch im Beginn der Tätigkeit des Ausbildungsverbunds. Notwendig ist, dass in Zweifelsfällen eine kurze Begründung im Antrag abgegeben wird.

9. Ausbildungsverbund

Ein Ausbildungsverbund setzt sich zusammen aus mindestens zwei Pflegeschulen und zwei Trägern der praktischen Ausbildung. Der Ausbildungsverbund muss vertraglich geregelt sein. Einzelverträge mit den jeweiligen Pflegeschulen und Trägern der praktischen Ausbildung reichen nicht aus, selbst wenn auch über die Einzelverträge eine flächendeckende Abdeckung erreicht wird.

Bei Trägeridentität gilt folgendes:

Träger A und Pflegeschule A (Trägeridentität) kann zusammen mit Träger B und Pflegeschule B (Trägeridentität) einen Ausbildungsverbund gründen.